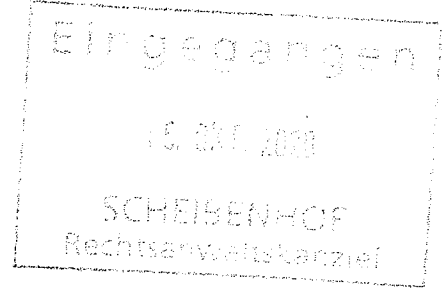
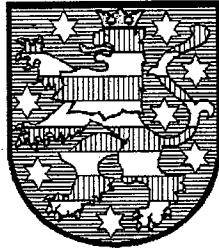


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragsteller -

gegen

den Ilm-Kreis,
vertreten durch die Landrätin,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,

- Antragsgegner -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Heinz als Einzelrichter
am 30. September 2020 **beschlossen:**

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind albanische Staatsangehörige. Sie reisten am 05.01.2018 bzw. 06.02.2018 in die Bundesrepublik ein und stellten am 28.02.2018 Asylanträge. Den Antragstellern wurden daraufhin am gleichen Tag nach § 63 Asylgesetz (AsylG) Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, die in der Folgezeit mehrfach verlängert wurden.

Durch Bescheid vom 04.06.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag der Antragsteller als offensichtlich unbegründet ab und drohte ihnen die Abschiebung nach Albanien an. Hiergegen erhoben die Antragsteller am 19.06.2018 Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar (1 K 1183/18 We) und stellten gleichzeitig einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO (1 E 1184/18 We).

Mit Beschluss vom 24.01.2019 lehnte das Verwaltungsgericht Weimar den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 04.06.2018 ab. Der Antragsgegner teilte daraufhin den Antragstellern mit Schreiben vom 04.04.2019 mit, dass die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes keine Gültigkeit mehr habe. In der Folge zog der Antragsgegner die Gestattungsbescheinigungen ein und erteilte den Antragstellern am 22.05.2019 zunächst bis zum 20.08.2019 befristete Duldungen, die im Anschluss ebenfalls mehrfach verlängert wurden.

In dem Klageverfahren 1 K 1183/18 We fand am 07.01.2020 die mündliche Verhandlung statt. In der Folge hat das Gericht in diesem Verfahren einen Beweisbeschluss erlassen und ferner durch Beschluss vom 23.01.2020 von Amts wegen den Beschluss vom 24.01.2019 nach § 80 Abs. 7 VwGO abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage 1 K 1183/18 We gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 04.06.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 wandten sich die Antragsteller an den Antragsgegner und beantragten unter Berufung auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23.01.2020 die erneute Ausstellung von Gestattungsbescheinigungen.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Schreiben vom 08.04.2020 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Aufenthaltsgestattung trete nur in den Fällen des § 67 Abs. 2 AsylG wieder in Kraft.

Am 17.04.2020 haben die Antragsteller den vorliegenden Antrag gestellt. Durch die nachträgliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 23.01.2020 nach § 80 Abs. 7 VwGO sei die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 04.06.2018 nicht mehr vollziehbar. Sie seien nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig und ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik sei wieder nach § 55 AsylG gestattet. Die Regelung des § 67 Abs. 2 AsylG über das Wiederinkrafttreten einer Aufenthaltsgestattung nach vormaligen Erlöschen sei nicht abschließend.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig eine Gestattungsbescheinigung auszustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die ursprüngliche Aufenthaltsgestattung sei durch die Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluss vom 24.01.2019 erloschen. Die spätere Änderung dieses Beschlusses und nachträgliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 7 VwGO durch Beschluss vom 24.01.2019 habe nicht zu einem Wiederaufleben der Aufenthaltsgestattung geführt. Es liege keiner der in § 67 Abs. 2 AsylG genannten Fälle eines Wiederinkrafttretens der Aufenthaltsgestattung vor. Die Regelung des § 67 Abs. 2 AsylG sei abschließend; weitere Tatbestände eines Wiederauflebens seien dadurch ausgeschlossen.

II.

Über den Antrag entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Einzelrichter, da es sich bei der Frage, ob eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen ist, um eine asylrechtliche Streitigkeit handelt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 23.01.2019 - OVG 3 M 41.18 -, juris m.w.N.).

Der Antrag hat in der Sache Erfolg; er ist zulässig (1) und begründet (2).

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Abs. 1 AsylG um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG handelt (so zum früheren § 20 Abs. 4 AsylVfG BVerwG, Urt. vom

29.04.1988 - 9 C 54/87 -, juris) gegen dessen Verweigerung in der Hauptsache mit einer Verpflichtungsklage vorzugehen ist (Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl, § 63 AsylG Rn. 8) oder ob die Bescheinigung im Hinblick auf ihren bloß deklaratorischen Charakter als Realakt zu qualifizieren ist mit der Folge, dass in der Hauptsache eine Leistungsklage statthaft wäre. Denn in beiden Fällen ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt einer Regelungsanordnung statthaft.

Den Antragsteller fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Sie haben vor der Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes mit Schreiben vom 26.03.2020 bei dem Antragsgegner die erneute Ausstellung von Gestattungsbescheinigungen erfolglos beantragt. Ein Vorverfahren war vorliegend nicht durchzuführen, da dieses bei Streitigkeiten nach dem AsylG nicht stattfindet (§ 11 AsylG).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentlicher Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet das Gericht aufgrund der in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen und auch nur möglichen summarischen Prüfung. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG.

Vorliegend haben die Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund (a) als auch einen Anordnungsanspruch (b) glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsgrund ergibt sich vorliegend daraus, dass die von ihnen beehrte Rechtsstellung eines gestatteten Aufenthalts den Antragstellern eine weitaus günstigere Rechtsposition vermittelt, als die Rechtsstellung eines nur geduldeten Aufenthalts. Denn die Duldung ist ein in der Verwaltungsvollstreckung ergehender Verwaltungsakt, dessen Regelungsgehalt sich darin erschöpft, dass die Vollstreckung der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird. Dessen ungeachtet bleibt ein (nur) geduldeter Ausländer gem. § 60a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

aber weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Demgegenüber hält sich ein Ausländer mit Aufenthaltsgestattung rechtmäßig im Bundesgebiet auf und ist nicht ausreisepflichtig. Da die Antragsteller aber gerade noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, haben sie ein berechtigtes Interesse daran, einen dahingehenden Rechtsschein zu vermeiden. Darüber hinaus ist einem Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens die Erfüllung der in § 64 Abs. 1 AsylG normierten Ausweispflicht nur durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung und gerade nicht durch eine Duldungsbescheinigung möglich (Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl., § 64 AsylG Rn. 2). Dies gilt jedenfalls dann, wenn wie hier in der ausgestellten Duldungsbescheinigung (vgl. Bl. 122 BA 1) ausdrücklich vermerkt ist, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung seiner Pass- und Ausweispflicht nicht genügt. Es ist den Antragstellern daher nicht zuzumuten, eine rechtskräftige Entscheidung im parallelen Klageverfahren abzuwarten und bis dahin nur geduldet zu werden.

b) Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist nach der - im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen - summarischen Prüfung überwiegend wahrscheinlich, dass ihnen ein Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zusteht. Denn es spricht alles dafür, dass ihr Aufenthalt kraft Gesetzes gestattet ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach § 55 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Abs. 1 AsylG gestattet (Aufenthaltsgestattung). Die Aufenthaltsgestattung entsteht somit unmittelbar kraft Gesetzes. Einem Ausländer ist gemäß § 63 Abs. 1 AsylG nach der Asylantragstellung eine (deklaratorisch wirkende) Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. In § 67 Abs. 1 AsylG ist geregelt, in welchen Fällen die Aufenthaltsgestattung erlischt. Dies ist in den Fällen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 - 6 AsylG - vereinfacht gesprochen - immer dann der Fall, wenn die Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, wenn also der Ausländer auch kein vorübergehendes Bleiberecht zur Durchführung eines Asylverfahrens hat.

Vorliegend war der Aufenthalt der Antragsteller infolge des von ihnen gestellten Asylantrages kraft Gesetzes nach § 55 AsylG gestattet. Die im Ablehnungsbescheid vom 04.06.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung wurde mit der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 24.01.2019 vollziehbar. Dadurch ist die Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG erloschen. Der Antragsgegner hat die Bescheinigung daher auch zu Recht zunächst nach § 63 Abs. 4 AsylG eingezogen.

Durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23.01.2020 nach § 80 Abs. 7 VwGO ist jedoch eine neue Situation entstanden. Durch diesen Beschluss hat das Gericht seinen früheren Beschluss vom 24.01.2019 abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die im Bescheid vom 04.06.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet. Als Folge hieraus ergibt sich, dass der Aufenthalt der Antragsteller wieder nach § 55 AsylG kraft Gesetzes gestattet ist. Dem steht nicht entgegen, dass hier kein Fall des gesetzlich angeordneten Wiederinkrafttretens nach § 67 Abs. 2 AsylG vorliegt. Denn diese Regelung ist nach Auffassung des Gerichts nicht abschließend. § 67 Abs. 2 AsylG betrifft nur die Fälle, in denen des Ausländers selbst die Erlöschungswirkung nach § 67 Abs. 1 Asyl durch eine nachträgliche Handlung rückgängig machen kann, nämlich durch die Verfahrenswiederaufnahme nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und die Asylantragstellung nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AsylG). In diesen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des Wiederinkrafttretens. Der Aufenthalt eines Ausländers ist jedoch ebenso nach § 55 AsylG gestattet, wenn die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 AsylG durch eine gerichtliche Entscheidung nachträglich wegfallen, wenn also - im Falle des § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylG - die Abschiebungsandrohung durch gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht (mehr) vollziehbar ist. Die Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist dahingehend zu verstehen, dass die Abschiebungsandrohung nicht nur vollziehbar geworden sein muss, sondern dass sie auch dauerhaft vollziehbar bleiben muss. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Anordnung der aufschiebenden Wirkung unmittelbar nach § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet wird, oder erst nachträglich nach § 80 Abs. 7 VwGO. Einer besonderen gesetzlichen Anordnung eines Wiederinkrafttretens der Aufenthaltsgestattung bedarf es dabei anders als in den in § 67 Abs. 2 AsylG genannten Fällen nicht, denn das Wiederinkrafttreten ergibt sich automatisch aus der Gestaltungswirkung der gerichtlichen Entscheidung, die zum „Erlöschen des Erlöschensgrundes“ führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG)

Heinz